

# ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 48 vom 27. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z1\\_2023\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2023_48)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 48 du 27 août 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 48 del 27 agosto 2025

## Regeste

Forderung | Auftrag/GfoA/Akkreditiv

## Erwägungen

### E. 1

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Das gilt grundsätzlich in jedem Prozessstadium, einschliesslich des Rechtsmittelverfahrens. Fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, darf in der Sache nicht verhandelt werden und es ergeht ein Nichteintretensentscheid (Urteil des Bundesgerichts 4A\_489/2024 vom 25. November 2024 E. 1.2.1 f.; 4A\_197/2022 vom 25. November 2022 E. 2.4.1).

### E. 1.1

Zu den Prozessvoraussetzungen gehört auch die Formulierung eines korrekten Rechtsbegehrens. Ein solches ist auch im Berufungsverfahren zu stellen (BGE 148 III 322 E. 3.7; Urteil des Bundesgerichts 5A\_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.1 ff.; Brunner, Funktionen und Inhalt des Rechtsbegehrens im Zivilprozess, ZZZ 70/2025 S. 114 ff., 119 f.; Sutter-Somm/Seiler, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 59 ZPO N 16). Vorliegend hat die Klägerin sowohl einen reformatorischen als auch einen kassatorischen Antrag gestellt (Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung von CHF 30'000.00 nebst Zins [Berufungsantrag Ziff. 2] und Rückweisung an die Vorinstanz [Berufungsantrag Ziff. 4]). Diese Anträge sind widersprüchlich, denn das Obergericht kann in der Sache nicht gleichzeitig reformatorisch und kassatorisch entscheiden. Rechtsbegehren sind jedoch nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Licht der dazu abgegebenen Begründung (Urteil des Bundesgerichts 4A\_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.8). Die Klägerin führt in der Berufung aus, sie gehe davon aus, ein reformatorisches Urteil komme nicht infrage, da die Vorinstanz nicht geprüft habe, ob Sorgfaltspflichtverletzungen zum Befahren der Moräne zum Mer de Glace um 16.00 Uhr geführt hätten, und da Tatsachenfeststellungen zur Festlegung der Höhe der Angehörigengenußtuung fehlten (act. 121 Rz 64). Daraus geht hervor, dass die Klägerin der Form halber einen reformatorischen Antrag gestellt hat, indessen der Auffassung ist, das Obergericht habe bei Gutheissung der Berufung einen kassatorischen Entscheid zu fällen (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 4A\_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.8). Vor diesem Hintergrund erweist sich das Rechtsbegehren der Klägerin als zulässig.

### E. 1.2

Zu den Prozessvoraussetzungen zählt sodann das schutzwürdige Interesse der klagenden Partei (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Ein solches Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der klagenden Partei durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar

beeinflusst werden kann und einen praktischen Nutzen einbringt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 4.1; 5A\_2/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2). Die Klägerin verlangt in Berufungsantrag Ziff. 3, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass es sich vorliegend um eine Teilklage handle. Ob eine Teilklage erhoben wurde bzw. wie weit die Rechtskraft eines über eine Klage ergangenen Urteils reicht, hängt von den gestellten Rechtsbegehren ab sowie vom Lebenssachverhalt, auf den diese gestützt werden. Nicht ausschlaggebend ist, ob das Vorliegen einer Teilklage im Erstprozess gerichtlich "anerkannt" oder vom Gericht auch nur zur Kenntnis genommen wurde. Zur Klarstellung kann es für die klagende Partei zwar durchaus ratsam sein, in ihren Rechtsschriften etwa mittels eines Nachklagevorbehalts auf das Vorliegen einer Teilklage hinzuweisen. Nimmt das Gericht von einem solchen Nachklagevorbehalt nicht förmlich Vormerk, entsteht der klagenden Partei dadurch aber weder in diesem noch in einem allfälligen späteren Prozess ein Nachteil.

Seite 5/31 Entsprechend fehlt es ihr an einem schutzwürdigen Interesse, die Vormerknahme mittels Rechtsbegehrens vom Gericht zu verlangen (Urteil des Bundesgerichts 4A\_427/2017 vom 22. Januar 2018 E. 1.2; 4A\_401/2011 vom 18. Januar 2012 E. 4). Auf den entsprechenden Antrag der Klägerin ist mithin nicht einzutreten.

## **E. 2**

Zum Berufungsverfahren ist im Weiteren Folgendes festzuhalten:

### **E. 2.1**

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss der Berufungskläger aufzeigen, inwiefern und weshalb er den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Berufungskläger lediglich auf seine Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie vom Berufungsgericht einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 4]).

### **E. 2.2**

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt das Berufungsgericht darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich

nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (Urteil des Bundesgerichts 5A\_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1; 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.1; je m.w.H.).

### **E. 2.3**

Eine Nachreichung der Begründung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist unzulässig. Selbst ein zweiter Schriftenwechsel, auf dessen Durchführung kein absoluter Anspruch besteht, gestattet nicht, die Berufungsschrift nachzubessern oder gar zu ergänzen. Dasselbe gilt erst recht für die Ausübung des sog. Replikrechts, bei welchem es von vornherein nur darum geht, zu in die Akten des Verfahrens aufgenommenen Eingaben Stellung nehmen zu können (Urteil des Bundesgerichts 5A\_7/2021 vom 2. September 2021 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 2.4**

Das Berufungsgericht verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache und kann das erstinstanzliche Urteil sowohl auf rechtliche wie tatsächliche Mängel hin überprüfen (vgl. Art. 310 ZPO). Das bedeutet aber nicht, dass das Berufungsgericht gehalten ist, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Es hat sich – abgesehen von offen-

Seite 6/31 sichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_194/2024 vom 11. Oktober 2024 E. 4.2.2.2; 4A\_258/2024 vom 24. Mai 2024 E. 2.2).

### **E. 3**

Zur von der Klägerin geltend gemachten Angehörigengenguttung ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes festzuhalten:

#### **E. 3.1**

Nach Art. 47 OR kann das Gericht bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglich gemacht wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.2). Angehörigen des Verstorbenen kann eine Genugtuung zugesprochen werden, wenn sie vom Tod schwer getroffen werden (Kessler, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art 47 OR N 9). Als aktivlegitimierte Angehörige kommen namentlich Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder und Geschwister infrage (Schönenberger, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkommentar Obligationenrecht, 2014, Art. 47-49 OR N 1; vgl. auch Landolt, Genugtuungsrecht, 2. A. 2020, N 893 ff.).

#### **E. 3.2**

Art. 47 OR kommt nur dann zum Tragen, wenn die Haftungsvoraussetzungen einer Haftpflichtnorm gegeben sind (Kessler, a.a.O., Art. 47 OR N 14; Urteil des Obergerichts Zug Z1 2022 12 vom 7. Juli 2023 E. 4.2). Wird die Haftung aus Deliktsrecht abgeleitet, gelten für einen Anspruch auf Genugtuung dieselben Voraussetzungen wie die für den Schadenersatzanspruch nach Art. 41 OR, mit Ausnahme des Schadens, an dessen Stelle die immaterielle Unbill geprüft wird. Wer Genugtuung beansprucht, hat neben (i) der

immateriellen Unbill (ii) die widerrechtliche Handlung bzw. Unterlassung, (iii) den (adäquaten) Kausalzusammenhang sowie (iv) das Verschulden zu beweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_604/2017 vom 30. April 2018 E. 3.1; 4A\_68/2017 vom 14. Juli 2017 E. 2.1).

### **E. 3.3**

Ergibt sich die Widerrechtlichkeit einer Handlung oder Unterlassung aus der Verletzung eines absoluten Rechts, so hat der Ansprecher insbesondere den – für die widerrechtliche Schädigung kausalen – Mangel an objektiv gebotener Sorgfalt zu beweisen (BGE 146 III 14 E. 5.1). Sorgfaltspflichten ergeben sich in erster Linie aus gesetzlichen Regelungen, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen sowie aus anderen allgemein anerkannten Verhaltensregeln (Kessler, a.a.O., Art. 41 OR N 48b; Urteil des Bundesgerichts 4A\_22/2008 vom 10. April 2008 E. 10.2). Die Sorgfaltswidrigkeit ergibt sich aus dem Vergleich des tatsächlichen Verhaltens des Schädigers mit dem hypothetischen Verhalten eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen in der Situation des Schädigers.

Sorgfaltswidrig verhält sich insbesondere, wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, ohne die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen (BGE 146 III 14 E. 5.1; 137 III 539 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 7B\_516/2023 vom 19. Dezember 2023 E. 1.2; 4A\_604/2017 vom 30. April 2018 E. 3.1).

### **E. 3.4**

Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn ein Umstand unabdingbare Voraussetzung (*conditio sine qua non*) für den eingetretenen Erfolg ist. Ein Verhalten ist demnach natürlich kausal, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen würde (BGE 128 III 174 E. 2b [= Pra 2002 Nr. 124]; Kessler, a.a.O., Art. 41 OR

Seite 7/31 N 15). Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, wenn ein Umstand darüber hinaus nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auch geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolgs als durch die fragliche Bedingung wesentlich begünstigt erscheint. Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. Entscheidend ist die Intensität der beiden Ursachen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_412/2023 vom 26. Februar 2025 E. 7.2.3; 7B\_81/2023 vom 28. August 2024 E. 2.3.5). Zu den die Adäquanz unterbrechenden Schadensursachen zählen höhere Gewalt, schweres Drittverschulden oder schweres Selbstverschulden (Landolt, a.a.O., N 365; vgl. auch BGE 143 III 242 E. 3.7 [= Pra 2018 Nr. 115]). Unter höherer Gewalt wird ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis verstanden, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht und nicht der Risikosphäre einer Partei entspringt (BGE 111 II 429 E. 1b; 102 Ib 257 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 4C.45/2005 vom 18. Mai 2005 E. 4.2.3; vgl. auch Marro, Höhere Gewalt und staatliche Gegenparteien, ZSR 144/2025 I S. 53 ff., 54 f.).

### **E. 4**

Die Vorinstanz gab diese rechtlichen Grundlagen im angefochtenen Entscheid zutreffend wieder (vgl. act. 118 E. 3 f. und 10). Die Klage wies sie im Wesentlichen mit folgender Begründung ab:

#### **E. 4.1**

Es sei unbestritten, dass G.\_\_\_\_\_ sel. bei der Skitour vom 7. März 2014 schwer verunfallt und später verstorben sei. Die Klägerin stelle indessen keine Behauptungen zu der von ihr angeblich erlittenen immateriellen Unbill auf, weshalb die Klage abzuweisen wäre. Der geltend gemachte Genugtuungsanspruch sei aber unabhängig davon nicht gegeben (act. 118 E. 9).

#### **E. 4.2**

Die Klägerin werfe den Beklagten verschiedene Verletzungen ihrer Sorgfaltspflicht als Bergführer vor (act. 118 E. 10); konkret hätten die Beklagten im Zusammenhang mit der Skitour vom 7. März 2014 die Moräne zur Verbindung zum Gletscher Mer de Glace zu spät und falsch befahren sowie G.\_\_\_\_\_ sel. und die übrigen Teilnehmer ungenügend über die Gefahren und Risiken aufgeklärt (act. 118 E. 11, 11.4 f., 12.1 und 13.1).

#### **E. 4.3**

In sachverhaltlicher Sicht sei – so die Vorinstanz – davon auszugehen, dass sich bei der Skitour vom 7. März 2014 kein "üblicher" Steinschlag oder eine Lawine, sondern der Abgang eines massiven Felsblockes ereignet habe (act. 118 E. 11.3). Ein solcher sog. Blockschlag habe gemäss dem Gerichtsgutachten eine andere Auslösedynamik als Steinschlag; er sei nicht vorhersehbar, weshalb die Beklagten nicht damit hätten rechnen müssen. Die Einwände der Klägerin bzw. das von ihr eingereichte Privatgutachten II weckten keine Zweifel an den schlüssigen Ausführungen im Gerichtsgutachten. Demnach sei davon auszugehen, dass es sich beim Blockschlag, der zum Unfall geführt habe, um ein unvorhersehbares, aussergewöhnliches Ereignis gehandelt habe, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereingebrochen sei. Der Kausalverlauf zwischen der "späten" Befahrung der Moräne und dem Unfall sei somit durch höhere Gewalt unterbrochen worden. Deshalb könne offenbleiben, ob Sorgfaltspflichtverletzungen der Beklagten zur "späten" Moränenbefahrung geführt hätten (act. 118 E. 11.5). Die weiteren von der Klägerin behaupteten Sorgfaltspflichtverletzungen – namentlich die angeblich falsche Befahrung der Moräne sowie die angeblich ungenügende

Seite 8/31 Aufklärung – seien zu verneinen (act. 118 E. 12.1 ff. und 13.1 ff.).

Zusammengefasst bestehe kein Anspruch der Klägerin auf Genugtuung nach Art. 47 OR, da ihr der Beweis einer Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten bzw. der Nachweis der Kausalität misslungen sei (act. 118 E. 14).

#### **E. 5**

A. 2021, Art. 47 OR N 147a). Die von der Klägerin erlittene Unbill ist somit offenkundig. Wenn sie nur wenige Angaben zur Intensität der Beziehung zu ihrem Sohn oder zu den konkreten Auswirkungen seines Todes gemacht hat, wäre dies allenfalls bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen (vgl. Landolt, a.a.O., N 959 ff.). Hingegen besteht kein Grund, die immaterielle Unbill und damit den Genugtuungsanspruch an sich zu verneinen.

#### **E. 5.1**

Es ist offenkundig und entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Verlust des eigenen Kindes – praktisch ausnahmslos – zu einer erheblichen Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens führt (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_714/2013 vom 25. März 2014 E. 4.2; Rey/Wildhaber, a.a.O., N 511). Vorliegend ist zudem unbestritten, dass die Klägerin in regelmässigem Kontakt zu ihrem Sohn stand und ein gutes Verhältnis zu

ihm pflegte (vgl. auch act. 61 Ziff. 21-23), wobei ein Genugtuungsanspruch nicht einmal zwingend ein solches voraussetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_405/2010 vom 1. Oktober 2010 E. 2.3 f.; 1C\_106/2008 vom 24. September 2008 E. 3.2.2; Berger, in: Weber/Münch [Hrsg.], Haftung und Versicherung, 2. A. 2015, N 11.23 f. und 11.84; Brehm, Berner Kommentar,

## **E. 5.2**

Die Berufung ist insofern begründet. Der angefochtene Entscheid beruht jedoch auf weiteren selbstständigen Begründungen. Die dagegen vorgebrachten Rügen der Klägerin sind nachfolgend zu prüfen.

## **E. 6**

Die Klägerin erhebt zwei Sachverhaltsrügen betreffend den Unfallhergang. Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich bei der Skitour vom 7. März 2014 kein "üblicher" Steinschlag oder eine Lawine, sondern der Abgang eines massiven Felsblockes ereignet habe (vgl. vorne E. 4.3).

### **E. 6.1**

Zu diesem Schluss gelangte die Vorinstanz aufgrund folgender Erwägungen: Die Darstellung der Klägerin, wonach sich ein üblicher Steinschlag, allenfalls in Kombination mit einer Lawine, ereignet habe, finde in den eingereichten Urkunden teilweise eine Stütze. Im Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 14. April 2014 (act. 1/8) der am 7. März 2014 ebenfalls schwer verunfallten H. \_\_\_\_\_ sei unter anderem ein Polytrauma bei Steinschlag diagnostiziert und in der Anamnese ein Lawinenunfall aufgeführt worden. Weiter sei auch im Bericht der Voruntersuchung der PGMH (pelotons de gendarmerie de haute montagne) ein Steinschlag im Plural ("chutes de pierres"; act. 1/10) erwähnt. Die weiteren Beweisabnahmen – insbesondere die Zeugenaussagen der fünf einvernommenen Tourengänger – sprächen jedoch gegen einen "üblichen" Steinschlag. So habe Q. \_\_\_\_\_ angegeben, es habe sich weder um eine Lawine noch um einzelne, kleinere Steine gehandelt, sondern [um einen Stein] "von grösserer Dimension"; sie habe gehört, wie jemand "Stein" gerufen habe, und einen Stein und zwei Personen bergabwärts "donnern" sehen (act. 66 Ziff. 28 ff.). R. \_\_\_\_\_ habe den Unfall nicht gesehen, sondern lediglich mitbekommen, wie jemand "Stein" gerufen

Seite 9/31 habe und hinter ihm etwas heruntergedonnert sei (act. 65 Ziff. 28 f. und 34 ff.). S. \_\_\_\_\_ habe ausgeführt, ein Stein in der Grösse eines Tisches sei "herabgesprungen", aufgeprallt, habe sich in zwei Stücke geteilt und anschliessend zwei Menschen getroffen; einen Lawinenabgang habe sie nicht beobachtet (act. 67 Ziff. 21 ff. und 27). Gemäss T. \_\_\_\_\_ sei ein einzelner riesiger Gesteinsbrocken, ca. zwei auf zwei Meter gross und einen Meter mächtig, herabgestürzt und habe sich gespalten; der Stein habe ein Gewicht von mehreren Tonnen gehabt (act. 63 Ziff. 21 f. und 53). U. \_\_\_\_\_ habe ebenfalls angegeben, zwei Steine gesehen zu haben, die "relativ gross" gewesen seien, wobei ein Stein einen Durchmesser von ca. 1,5 Meter und der andere einen solchen von ca. 1 Meter gehabt habe (act. 64 Ziff. 22 f.). Die Skizze zum Unfallhergang im Bericht der Voruntersuchung der PGMH, welche die Klägerin zur Veranschaulichung in ihre Klageschrift integriert habe, halte ebenfalls einen aus der Moräne herabstürzenden grossen Felsen ("gros rocher dans la moraine") fest (act. 1/10). Das Gerichtsgutachten gehe gestützt auf die Zeugenaussagen, dem im Ausschnitt aus dem Dokumentarfilm (act. 15/16) ersichtlichen Feuchtschneerutsch sowie den weiteren Akten klar von der Loslösung eines

grossen Steinblocks am oberen Moränenrand aus, wodurch auch weitere Steine mitgerissen worden seien. Selbst das Privatgutachten II halte fest, es sei aus fachlicher Sicht unbestritten, dass der Unfall von einem grossen Block ausgelöst worden sei (act. 105 S. 39; act. 118 E. 11.3).

## **E. 6.2**

Dagegen bringt die Klägerin vor, sie habe mehrfach darauf hingewiesen, dass das Verletzungsbild des verstorbenen G. \_\_\_\_\_ sel. nicht zu einem Treffer eines massiven Felsblocks passe. Die zwei Hämatome mit einer Grösse von 20 cm × 20 cm bzw. 25 cm × 20 cm passten vielmehr zu kleineren Steinschlägen oder aber [zu] einer Lawine. Es sei keinesfalls erstellt, dass der Verstorbene von einem tonnenschweren Block getroffen worden sei. Zum Nachweis, dass dem nicht so gewesen sei, habe die Klägerin ein rechtsmedizinisches Gutachten beantragt. Die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie diesen Be- weisantrag abgewiesen habe (act. 121 Rz 14). Dieser Einwand ist aus zwei Gründen unbe- helflich:

### **E. 6.2.1**

Erstens rügt die Klägerin eine Sachverhaltsfeststellung, welche die Vorinstanz so nicht getroffen hat. Die Vorinstanz hat – obwohl etwa die Zeugenaussage von S. \_\_\_\_\_ darauf hindeutet (vgl. act. 67 Ziff. 22) – nicht festgestellt, dass G. \_\_\_\_\_ sel. von einem tonnenschweren Block erfasst wurde. Sie schloss auch nicht aus, dass sich in der Moräne "kleinere Steinschläge" oder ein Lawinenabgang ereignet hatten. Sie verwies im Gegenteil darauf, dass die Gerichtsgutachter von einem Feuchtschneerutsch ausgegangen seien, der weitere Steine mitgerissen habe (act. 88 S. 6 f. und 12). Der Auslöser für diesen Feuchtschneerutsch – und das ist vorliegend relevant – sei jedoch ein grosser Steinblock gewesen, der sich am oberen Moränenrand gelöst habe (vgl. vorne E. 6.1). Gegen diese Feststellung wendet die Klägerin nichts ein. Sie stellt auch nicht infrage, dass im von ihr eingereichten Privatgutach- ten II steht, es sei "aus fachlicher Sicht unbestritten", dass der Unfall von einem grossen Block ausgelöst wurde (act. 105 S. 39). Die Rüge der Klägerin zielt deshalb am entscheiden- den Punkt vorbei.

### **E. 6.2.2**

Zweitens ist in der Berufungsbegründung stets darzutun, inwiefern und weshalb sich bei rich- tiger und vollständiger Sachverhaltsfeststellung am Ausgang des Verfahrens etwas ändert. Wird daher nebst der beanstandeten Sachverhaltsfeststellung die Entscheidungsrelevanz nicht aufgezeigt oder ist eine solche nicht offensichtlich, kann die Frage, ob ein Sachverhalt von

Seite 10/31 der Vorinstanz richtig oder falsch festgestellt wurde, im Rechtsmittelverfahren offenbleiben (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 400 22 217 vom 7. März 2023 E. 3.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A\_984/2023 vom 4. Juni 2024 E. 4.1; 5A\_817/2021 vom 17. Mai 2022 E. 2.2). An der Beurteilung von Fragen, die sich nicht auf das Ergebnis auswirken, be- steht kein schutzwürdiges Interesse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_5/2024 vom 14. März 2024 E. 1.4.3.2). Die Klägerin ist der Ansicht, ihr Sohn sei nicht von einem "tonnenschweren Block", sondern von kleineren Steinen oder einer Lawine getroffen worden. Sie legt indes nicht dar, inwiefern sich dieser Umstand – sofern zutreffend – im Ergebnis auf den Entscheid auswirken soll. In diesem Punkt ist demnach mangels hinreichender Begründung (vgl. vorne E. 2.2) und mangels schutzwürdigen Interesses nicht auf die Berufung einzutreten.

### **E. 6.3**

Im Weiteren moniert die Klägerin, die Vorinstanz habe offensichtlich unrichtig festgestellt, dass die Klägerin in ihrer Klageschrift (act. 1 S. 11) auf einen herabstürzenden grossen Felsen hingewiesen habe (vgl. vorne E. 6.1). Mit dem in der dortigen Skizze [aus dem Bericht der Voruntersuchung der PGMH] abgebildeten "gros rocher" sei vielmehr der massive Felsen gemeint, der auch im Gerichtsgutachten (act. 88 S. 18) als "grosser Block" bezeichnet werde (act. 121 Rz 62). Mit dem in der erwähnten Skizze abgebildeten "gros rocher" dürfte tatsächlich nicht derjenige Steinblock gemeint gewesen sein, der sich gemäss der (unbestrittenen) Feststellung der Vorinstanz am oberen Moränenrand löste und den Unfall verursachte (vgl. vorne E. 6.2.1). Allerdings zeigt die Klägerin auch an dieser Stelle nicht auf, inwiefern sich diese (mutmasslich) falsche Sachverhaltsfeststellung auf das Entscheidergesamt auswirkt. Demnach ist auch in diesem Punkt nicht auf die Berufung einzutreten (vgl. vorne E. 6.2.2).

### **E. 7**

Die Klägerin rügt weiter, dass die Vorinstanz gestützt auf das Gerichtsgutachten zum Schluss kam, der Blockschlag, der sich auf der Skitour vom 7. März 2014 ereignet habe, sei für die Beklagten als Bergführer nicht vorhersehbar gewesen (vgl. vorne E. 4.3).

#### **E. 7.1**

Die Vorinstanz erwog in diesem Zusammenhang was folgt:

##### **E. 7.1.1**

Vorliegend hätten drei Gutachten Eingang in die Verfahrensakte gefunden; die Privatgutachten I und II sowie das Gerichtsgutachten (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 2.2). Nur das Gutachten einer gerichtlich bestellten sachverständigen Person sei ein Beweismittel im Sinne von Art. 183 ZPO. Von einer Partei in Auftrag gegebenen Privatgutachten komme nur die Bedeutung (substanziierter) Parteibehauptungen zu, die (substanziiert) bestritten werden müssten. Ein Privatgutachten könne weiter dazu dienen, Zweifel an einem gerichtlichen Gutachten zu wecken, und so Anlass zu weiteren Beweisabnahmen oder gar zu einem Obergutachten geben. Gerichtliche Gutachten unterlägen der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Das Gericht habe zu prüfen, ob das Gutachten ordnungsgemäss erstellt worden und in Aufbau und Inhalt vollständig, klar und schlüssig sei. Von den gutachterlichen Schlussfolgerungen dürfe es jedoch nur aus triftigen Gründen abweichen (act. 118 E. 6).

##### **E. 7.1.2**

Gemäss dem Gerichtsgutachten werde eine Steilmoräne wie die "Unfallmoräne" bezüglich Steinschlag im Tagesverlauf lebendiger. Der vorliegende Unfall sei jedoch durch Blockschlag ausgelöst worden, der im Winter und Anfang Frühling äusserst selten sei. Ein solcher Ausbruch eines grossen Felsblocks habe als sog. Blockschlag eine andere Auslösedynamik als

Seite 11/31 Steinschlag und sei meist Folge eines längeren Prozesses. Blockschlag sei nicht vorhersehbar, weshalb die Beklagten nicht damit hätten rechnen müssen (act. 88 S. 7 f. und Anhang A; act. 118 E. 11.5).

##### **E. 7.1.3**

Die Klägerin halte das Gerichtsgutachten für rudimentär bzw. pauschal begründet, unvollständig und widersprüchlich. Diese Einwände gingen fehl. Mit Blick auf die Vollständigkeit sei einzig entscheidend, dass alle vom Gericht gestellten Fragen beantwortet würden, was vorliegend zutreffe. Der Detaillierungsgrad sei angemessen und die von der Klägerin monierten Widersprüche seien nicht ersichtlich. Auch das Privatgutachten II begründe keine Zweifel am Gerichtsgutachten. Das Privatgutachten II halte fest, dass die Aussage im Gerichtsgutachten, wonach Blockschlag eine andere Auslösedynamik habe und nicht vorhersehbar sei, unter Berücksichtigung von Unfallort und -zeitpunkt falsch sei; diese Aussage ignoriere die periglaziale Prozessdynamik und gelte nicht für die durch Gletscher künstlich übersteilten und schneefreien Moränenflanken, wenn diese durch hohe Temperaturen, direkte Strahlung und den damit verbundenen Prozessen entfestigt würden (act. 105 S. 40). Gemäss Aussagen der Teilnehmer und den Bildern aus dem Dokumentarfilm sei die "Unfallmoräne" indessen – so die Vorinstanz – nicht schneefrei gewesen. Welchen Einfluss der Tagesverlauf konkret auf Blockschlag haben solle oder inwiefern die Vorhersehbarkeit von Blockschlag gegeben sei, lasse sich dem Privatgutachten II nicht entnehmen. Entsprechend der anderen Dimension des Gesteins sei es schlüssig, dass Blockschlag als Folge eines längeren und komplexeren Prozesses nicht allein von der tageszeitlichen Erwärmung abhängt und letztlich nicht vorhersehbar sei. Es bestehe demnach keine Veranlassung, den klaren, nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen im Gerichtsgutachten nicht zu folgen oder daran zu zweifeln. Weitere Beweisabnahmen zur Vorhersehbarkeit von Blockschlag, insbesondere die Einholung eines (Ober-)Gutachtens, erübrigten sich (act. 118 E. 11.5).

#### **E. 7.1.4**

Im Übrigen könne einem von zwei ausgewiesenen Experten erstellten vollständigen und klaren Gerichtsgutachten unabhängig von der Angabe von Lehrmeinungen ein hoher Beweiswert zukommen. Der entsprechende Einwand der Klägerin sei unbegründet. Zuzustimmen, sei der Klägerin jedoch, wenn sie moniere, die Gutachter K. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_ hätten eine Drittauskunft [bei den Patrouilleuren \_\_\_\_\_] nicht protokolliert. Die Drittauskunft sei im Gerichtsgutachten aber klar ersichtlich und nur an einer Stelle eingeflossen (act. 88 S. 6), für die Frage der Kausalität irrelevant und werde inhaltlich selbst durch das Privatgutachten II bestätigt. Auf eine Wiederholung der Abklärungen bzw. den Namen der kontaktierten Personen könne deshalb verzichtet werden. Der Beweiswert des Gerichtsgutachtens werde dadurch nicht beeinflusst (act. 118 E. 11.5).

#### **E. 7.2**

Die Hauptkritik der Klägerin am Gerichtsgutachten richtet sich gegen die dortige Feststellung, dass der Blockschlag, der sich am 7. März 2014 ereignete, nicht vorhersehbar gewesen sei. Ihrer Ansicht nach hätte die Vorinstanz in diesem Punkt nicht auf das Gerichtsgutachten abstellen dürfen (vgl. vorne E. 7.1.2 ff.). Konkret bringt die Klägerin Folgendes vor:

##### **E. 7.2.1**

Die Gerichtsgutachter K. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_ würden schematisch zwischen Block- und Steinschlag unterscheiden und die Auslöseursachen für unterschiedlich erachten; ab einem Durchmesser von 50 cm bis 100 m<sup>3</sup> sei von Blockschlag auszugehen, unter einem Durchmesser von 50 cm spreche man hingegen von Steinschlag. Allerdings habe die Kläge-

rin schon vorinstanzlich darauf hingewiesen (act. 97 [S. 1]), dass im Wikipedia-Artikel zu Seite 12/31 Steinschlag nicht zwischen kleinen Steinen und grösseren Blöcken unterschieden werde. Auch die Aussage, wonach Blockschlag ein seltenes und singuläres Ereignis sei, lasse sich nicht mit Literatur belegen. Gemäss einem Bericht von Werner Gerber würden Stein- und Blockschlag viel häufiger auftreten als Felssturz (Gerber, Naturgefahr Steinschlag – Erfahrungen und Erkenntnisse, WSL Berichte, Heft 74, 2019, [S. 3]). Die Aussage im Gerichtsgutachten, wonach es sich [beim Blockschlag vom 7. März 2014] um ein singuläres Ereignis handle, sei damit hinterfragt. Es sei offensichtlich, dass die Übergänge zwischen Stein- und Blockschlag fließend seien und man nicht pauschal bei Steinen unter 50 cm [Durchmesser] die Vorhersehbarkeit [eines Sturzereignisses] bejahen, ab 51 cm [Durchmesser] hingegen verneinen könne. Selbst die Gerichtsgutachter würden angeben, dass Stein- und Blockschlag kaum vorhersehbar seien, was zeige, dass sich die Risikofaktoren nicht wesentlich unterscheiden (act. 121 Rz 17 ff.).

### **E. 7.2.2**

Das Privatgutachten II kritisiere das Gerichtsgutachten diesbezüglich scharf: So gelte die Aussage, wonach Blocksturz nicht vorhersehbar sei, nicht für die durch Gletscher künstlich übersteilten und schneefreien Moränenflanken, wenn diese durch hohe Temperaturen, direkte Strahlung und die damit verbundenen Prozesse entfestigt würden. Aufgrund der hohen Lufttemperaturen und der direkten Sonneneinstrahlung in eine "aufgeschlossene", teilweise schneefreie Moräne habe sich ein hochaktives Sturzgeschehen etabliert, das hauptsächlich auf Schmelzprozesse zurückzuführen sei. Diese Situation sei nicht mit einem singulären Steinschlag auf einer Bergtour zu vergleichen. Die Tatsache, dass eine Moräne aus Steinen und Blöcken bestehe, die in einer feinen sandigen Matrix eingelagert seien, führe dazu, dass bei gravitativen Prozessen im Moränengelände mit allen Gesteinsgrössen zu rechnen sei. Die Lufttemperatur, die Bestrahlungsstärke und die Albedo der Moräne hätten zu einer starken Destabilisierung des Moränenmaterials und schliesslich zu Steinschlag und Blocksturz geführt (act. 105 S. 39 f., 43 und 51). Die Vorinstanz stelle den Sachverhalt offensichtlich unrichtig fest, wenn sie dem entgegenhalte, die "Unfallmoräne" sei nicht schneefrei gewesen. Das Privatgutachten II habe sich nicht auf die ganze Moräne, sondern nur auf die übersteilten, schneefreien Moränen bzw. den Moränenkamm bezogen. Für die Einschätzung des Stein- und Blocksturzesrisikos reiche es, wenn einzelne Bereiche (insbesondere der Moränenkamm) durch Strahlung und Wärme "übermässig aufwärmen" und so Schmelzprozesse in Gang setzen würden. Das Privatgutachten II halte sodann fest, dass die Gerichtsgutachter die periglaziale Prozessdynamik in völlig unzulässiger Weise ignorierten; der Vergleich mit Séracs [Türmen aus Gletschereis] sei vollkommen falsch, da es in Gletscherabbrüchen eine talwärts gerichtete Fliessbewegung gebe (act. 121 Rz 22 ff. und 49).

### **E. 7.2.3**

Im Weiteren werde im Privatgutachten II die selektive Auswahl der Wetterdaten kritisiert (act. 105 S. 25): Die Gerichtsgutachter hätten sich einzig auf die Berechnungen des Schweizerischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF berufen, die für die Region vorliegenden Wetter- und Lawinenprognosen hingegen ignoriert. Ihre Folgerungen basierten daher auf unrichtigen Daten. Dieser Mangel sei ohne spezifisches Fachwissen erkennbar und offensichtlich (act. 121 Rz 30 f.).

### **E. 7.2.4**

Gemäss dem Privatgutachten II hätten die Gerichtsgutachter sodann durch eine selektive Auswahl von Bildern eine fachlich nicht nachvollziehbare Argumentation aufgebaut: Die Standbildaufnahmen zeigten ein grossräumiges und hochaktives Sturzgeschehen in einem grossen Bereich der Moräne, was auch durch den Dokumentarfilm (act. 15/16), das Bildmaterial und Zeugenaussagen belegt werde. Die Aussage, wonach die Steine offensichtlich durch den Schneerutsch mitgenommen worden seien, sei fachlich nicht nachvollziehbar. Die allermeisten Steine und Blöcke seien bereits vor dem Unfallereignis bzw. vereinzelt auch nachher abgegangen; es befänden sich hunderte von Steinen links und rechts neben der Lawine (act. 105 S. 38; act. 121 Rz 32 f.). Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei die Argumentation der Gerichtsgutachter, wonach die auf dem Video während der Rettungsaktion zu sehenden Steinschläge womöglich durch Abwinde der Rettungshubschrauber (sog. "Down-wash") ausgelöst worden seien (act. 121 Rz 51).

#### **E. 7.2.5**

Das Gerichtsgutachten sei – so die Klägerin – zudem widersprüchlich und lasse sich nicht mit dem Bildmaterial, geschweige denn den amtlichen Akten und den Aussagen der beiden Beklagten in Einklang bringen: Die Gerichtsgutachter stellten die Behauptung auf, dass Blockschlag im Winter und Anfang Frühling äusserst selten sei. Die Bilder zeigten demgegenüber diverse Stein-, Block- und Lawinenabgänge entlang der gesamten Moräne und selbst während der Rettungsaktion sei es zu Steinschlägen gekommen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei die Aussage der Gerichtsgutachter, dass das Steinschlag- und Lawinenrisiko nicht erhöht gewesen sei; sie werde nicht begründet und stehe im Widerspruch zur Lawinenstufe 3 "im Tagesverlauf" (vgl. act. 1/12) und den Empfehlungen der PGMH (vgl. act. 1/10), die auf das erhöhte Steinschlagrisiko in den Nachmittagsstunden hinweise. Das Gerichtsgutachten sei denn auch widersprüchlich, wenn es festhalte, jede Moräne werde im Tagesverlauf "lebendiger", das Lawinen- und Steinschlagrisiko sei aber nicht erhöht gewesen (act. 88 S. 8). Anlässlich seiner Befragung durch die Gendarmerie habe der Beklagte 1 (C. \_\_\_\_\_) ausgesagt, dass die Gruppe spät unterwegs gewesen und die Moräne nicht mehr sicher gewesen sei (act. 1/10). Das Gerichtsgutachten lasse eine Auseinandersetzung mit diesen echtzeitlichen Aussagen vermissen. Sodann berichteten die Gerichtsgutachter zwar von früheren Stein- und Lawinenabgängen in den "äusserst steilen Rippen", begründeten aber nicht, weshalb diese Abgänge nicht als Risikofaktor für weiteren Steinschlag zu werten gewesen seien. Die Aussage, wonach "frischer Steinschlag" im gewählten Abfahrtssektor nicht erkennbar sei, stehe im Widerspruch zur Aussage der PGMH, wonach am Vortag Steinschlag beobachtet worden sei. Es bleibe unbegründet, weshalb trotz des Steinschlags vom Vortag, der zahlreichen "stummen Zeugen", der Steinabgänge auf den Videos und der allgemeinen Empfehlungen gleichwohl von keinem erhöhten Risiko ausgegangen werde. Aufgrund dieser Widersprüche und der fehlenden Überprüfbarkeit der Schlussfolgerungen hätte die Vorinstanz dem Gerichtsgutachten keinen Beweiswert beimessen dürfen (act. 121 Rz 34 ff., 48 und 50).

#### **E. 7.2.6**

Weiter würden die Gerichtsgutachter mit Hinweis auf eine Statistik behaupten, Steinschlag- und Moränenunfälle seien sehr selten und es sei kein "Blockschlagereignis" bekannt (act. 88 Anhang A). Dabei würden sie verkennen, dass fraglich sei, ob Stein- und Blockschlag in der angegebenen Statistik überhaupt unterschieden würden. Zudem seien solche Unfallereignisse mutmasslich auch deshalb selten, weil die Gefahren erkannt und

vermieden würden und Steine und Blöcke im Gegensatz zu Lawinen einen viel geringeren Gefahrenbereich (in der Breite) mit sich brächten (act. 121 Rz 40).

### **E. 7.2.7**

Sodann enthalte das Gerichtsgutachten – im Gegensatz zum Privatgutachten II – überhaupt keine Literaturangaben oder Zitate. Die Angaben liessen sich so nicht überprüfen. Es entspreche einem allgemeinen Qualitätsstandard, dass Angaben in einer wissenschaftlichen Ar-

Seite 14/31 beizugehen wenn möglich belegt werden sollten. Deshalb wäre insbesondere zu erwarten gewesen, dass die Gutachter die Differenzierung zwischen Stein- und Blockschlag erklärten und belegten. Die fehlenden Literaturangaben schmälerten den Beweiswert des Gerichtsgutachtens weiter (act. 121 Rz 41 f.). Entgegen der Vorinstanz sei schliesslich sehr wohl von Relevanz, dass die Gerichtsgutachter eine bei den Patrouilleuren eingeholte Drittauskunft nicht protokolliert hätten (act. 121 Rz 43 f.).

### **E. 7.2.8**

Zusammengefasst leide das Gerichtsgutachten an zahlreichen Mängeln, die das Privatgutachten II zutage gefördert habe. Viele dieser Mängel und Widersprüche seien auch ohne Fachkenntnis erkennbar. Indem die Vorinstanz trotz der fundierten Kritik ohne weitere Beweisabnahmen auf das Gerichtsgutachten abgestellt habe, habe sie gegen das Willkürverbot verstossen. Es stünden sich vorliegend zwei fachlich diametral unterschiedliche Meinungen gegenüber. Da die Vorinstanz die Kritik im Privatgutachten II nicht selbst beurteilen könne, hätte sie gemäss Art. 188 Abs. 2 ZPO ein Obergutachten, zumindest aber einer Ergänzung oder Erläuterung veranlassen müssen. Das Ignorieren der Fakten und Daten könne sich die Klägerin nur damit erklären, dass Bergführer des [Schweizer Alpen-Clubs] SAC einen "Heimatschutz" geniessen würden. Zwecks Wahrung der Unabhängigkeit und Distanz sei im (nahen) Ausland ein Obergutachten in Auftrag zu geben (act. 121 Rz 27 ff. und 55 f.).

### **E. 7.3**

Den Rügen der Klägerin ist zunächst aus einem formellen Grund kein Erfolg beschieden:

#### **E. 7.3.1**

Eine hinreichende Begründung der Berufung setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzt und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (vgl. vorne E. 2.1). Das bedeutet, dass der Berufungskläger mittels präziser Verweise auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen hat, wo sich die relevanten Behauptungen und Beweismittel finden (Hungerbühler, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 311 ZPO N 39; vgl. auch Hurni, Zum Rechtsmittelgegenstand im Schweizerischen Zivilprozessrecht, 2018, N 529 ff.; Urteil des Bundesgerichts 4A\_217/2023 vom 13. Oktober 2023 E. 3.3.1; 4A\_204/2021 vom 7. Juni 2021 E. 2.2; 5A\_467/2020 vom 7. September 2020 E. 4.3; Urteil des Obergerichts Aargau ZOR.2023.44 vom 30. Mai 2024 E. 4.2.3). Dieses Erfordernis ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass Tatsachen bereits in den erstinstanzlichen Schriftsätzen hinreichend detailliert behauptet und dargelegt werden müssen. Damit sollen der Rahmen des Verfahrens abgesteckt, eine gewisse Transparenz gewährleistet und eine wirksame Anfechtung durch die Gegenpartei ermöglicht werden (Urteil des Bundesgerichts 4A\_112/2023 vom 10. Juli 2023 E. 4.4.2). Im Berufungsverfahren werden neue

Vorbringen (sog. Noven) hingegen nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt. Dabei wird praxisgemäss zwischen echten und unechten Noven unterschieden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden sind. Wer solche unechten Noven im Berufungsverfahren einbringen will, hat detailliert darzulegen, weshalb er die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorbringen konnte (Urteil des Bundesgerichts 4A\_518/2023 vom 18. April 2024 E. 3.4.1). Neu ist eine Tatsache auch, wenn sie aus einer im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Beilage hervorgeht, ohne dass sich eine Partei in einer Rechtsschrift oder einem Parteivortrag darauf berufen hat (Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZB.2019.7 vom 13. Mai 2019 E. 1.4.1; Urteil des Obergerichts Zürich LA160043 vom 23. August 2017 E. 4.7.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A\_309/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 3.2).

### **E. 7.3.2**

Wie vorstehend dargelegt (vgl. vorne E. 7.2), äussert die Klägerin in der Berufung breite Kritik am Gerichtsgutachten. Diese begründet sie im Wesentlichen mit einer Vielzahl von Verweisen auf das von ihr vorinstanzlich eingereichte, 89 Seiten umfassende Privatgutachten II (act. 105). An welcher Stelle sie diese und weitere Einwände gegen das Gerichtsgutachten bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht haben will, führt die Klägerin indessen – mit wenigen nicht entscheidenden Ausnahmen (vgl. hinten E. 7.5.3, 7.5.9.3 und 7.5.9.5) – an keiner Stelle in der Berufung aus. Es fehlt mithin an präzisen Verweisen auf bereits vorinstanzlich erhobene Behauptungen. Der Umstand, dass die Klägerin das Privatgutachten II im vorinstanzlichen Verfahren einreichte, vermag diese Verweise nicht zu ersetzen. Denn ein (pauschaler) Hinweis auf ein Privatgutachten führt noch nicht dazu, dass die dortigen Ausführungen als (substanzierte) Parteibehauptungen gelten. Damit einem Parteigutachten die Qualität von Parteibehauptungen zukommt, müssen die entsprechenden Ausführungen grundsätzlich in die Rechtsschriften übernommen werden (Urteil des Bundesgerichts 4A\_368/2024 vom 23. Oktober 2024 E. 3.3; 4A\_445/2019 vom 18. Februar 2020 E. 3.2; 4A\_261/2017 vom 30. Oktober 2017 E. 4.4; Hartmann, Arztzeugnisse und medizinische Gutachten im Zivilprozess, AJP 11/2018 S. 1339 ff., 1343 f.). Die Klägerin zeigt in der Berufungsschrift nicht auf, dass ihre vorinstanzlichen Vorbringen diesen Anforderungen genügen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.